



# Verband des Lebensmittel-Einzelhandels Hamburg e.V.

## **SATZUNG** (Stand 10. Juni 2025)

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES**

1. Der Verband führt den Namen:  
**"Verband des Lebensmittel-Einzelhandels Hamburg e.V."**  
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder ist Hamburg.

### **§ 2 ZWECK**

1. Dem Verband obliegt es, die gemeinsamen Interessen des Lebensmittel-Einzelhandels im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die ihm angeschlossenen Kaufleute und Firmen zu fördern und zu schützen.
2. Zu diesem Zweck hat der Verband
  - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber staatlichen Organen und anderen Institutionen zu vertreten,
  - b) den Austausch wirtschaftspolitischer Informationen zu pflegen und den Mitgliedern in allen beruflichen Angelegenheiten beratend beizustehen,
  - c) tarifpolitische Verhandlungen mit Gewerkschaften über Löhne und andere Arbeitsbedingungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen,
  - d) seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und gesetzlich zulässige Prozessvertretungen zu übernehmen. Die Prozessvertretung kann abgelehnt werden,
  - e) seine Mitglieder in anderen Angelegenheiten zu vertreten, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.  
  
Der Verband kann die Erfüllung dieser Aufgaben auf andere Arbeitgeber- oder Berufsverbände übertragen.
3. Der Verband umfasst weder die Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens noch die einer wirtschaftlichen Unternehmungsverbindung.
4. Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT, BEDINGUNGEN**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können Einzelunternehmer, rechtlich selbständige Firmen und Berufsverbände solcher Firmen werden, die Einzelhandel mit den in § 12 dieser Satzung genannten Warengruppen betreiben und ihren Sitz im Wirtschaftsraum Hamburg haben.

Mitglieder von Berufsverbänden im Sinne von Satz 2 sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandes des Lebensmittel-Einzelhandels Hamburg e.V.

2. Personen oder Personenvereinigungen, die dem Lebensmittel-Einzelhandel nahestehen, können förderndes Mitglied des Verbandes werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
3. Ordentliche Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die dem Verband oder dem von ihm vertretenen Lebensmittel-Einzelhandel hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nicht davon abhängig, dass der Betreffende eine praktische Tätigkeit im Lebensmittel-Einzelhandel ausübt.
4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden werden.

## **§ 4 ANTRÄGE AUF MITGLIEDSCHAFT**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Verband gerichtet werden.
2. Bewerber können aufgefordert werden, alle Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft zu erteilen.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleich-berechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, von dem Verband Auskünfte und Beistand in allen den Lebensmittel-Einzelhandel betreffenden Fragen zu verlangen.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vorschriftsmäßige Anträge der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Vorsitzenden oder in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind an die Verbandssatzung gebunden und verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
2. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu erteilen.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Der Verband kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) grobe Verletzung der Satzung
  - b) bei berufsschädigendem Verhalten,
  - c) wenn Beitragsrückstände trotz wiederholter Mahnung nicht beglichen werden,
  - d) Missbrauch des Verbandes zu parteipolitischen oder wirtschaftlichen Zwecken.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beitragsverpflichtungen erlöschen mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtsgültig beendet wurde.

## § 8 ORGANISATION

Der Verband wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier weiteren Beisitzern. Vorsitzender und Stellvertreter sind den Mitgliedern gegenüber für die Führung der Verbandsgeschäfte verantwortlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und bis zu zwei Beisitzer stehen jeweils bei der Mitgliederversammlung zur Wahl, auf der die Stellvertreter und die übrigen Beisitzer nicht neu gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Schatzmeister. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die dem Ausscheiden nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand soll zu den Vorstandssitzungen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der ihnen bekannt gewordenen nicht zur Weitergabe bestimmten Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Über die Vergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie ist mit einer Mindestfrist von drei Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Wahlvorschläge, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von 20 % der Mitglieder verlangt wird.
3. Alle Anträge, welche Mitglieder in der Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Verband zugegangen sein.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung das beschließt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Pflichten:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer (diese Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein Amt im Vorstand bekleiden),
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts,
  - d) Abnahme der Jahresrechnung,
  - e) Abstimmung über Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - f) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Beiträge des kommenden Geschäftsjahres, Satzungsänderungen gemäß Ziffer 6 dieses Paragraphen,
  - g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung der Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens,
  - j) Beratung von Anträgen gemäß Ziffer 3 und 4.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als ausschließlich virtuelle Versammlung stattfindet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Den Mitgliedern wird bei der virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dieser teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

Die Einzelheiten zur Registrierung, Gewährleistung der Zugangsberechtigung, der Rede- und Fragerechte und der Ausübung des Stimmrechts können in einer Versammlungsordnung geregelt werden. Der Vorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Versammlungsordnung. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (Software, technischer Dienstleister) legt der Vorstand durch Beschluss fest.

## **§ 11 GESCHÄFTSSTELLE**

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnisse zu übertragen.
3. Der Geschäftsführer ist den Organen des Verbandes für ordnungsgemäße Durchführung aller Beschlüsse verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 BEITRÄGE**

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Diese Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zahlbar. Bei Einwendungen des Mitglieds gegen die Beitragshöhe, sind auf Verlangen des Verbandes die Umsätze durch Vorlage der Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder durch entsprechendes Testat des Steuerberaters nachzuweisen.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

## **§ 13 RECHNUNGSLEGUNG**

1. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 BESEITIGUNG VON EINTRAGUNGS- UND BEFREIUNGSHINDERNISSEN**

1. Bei Beanstandungen des Registergerichts zur Eintragungsfähigkeit der Satzung bzw. Satzungsänderungen oder der Erlangung der Befreiung von der Körperschaftsteuer wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen anzumelden, die dem von der Mitgliederversammlung Gewollten am nächsten kommen.
2. Den Beschluss dazu hat der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Diese Vollmacht gilt auch bei nachträglichen Änderungen, die durch eine satzungsändernde Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Änderungen, die auf der Grundlage dieser Vollmacht angemeldet werden, sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 15 EINLADUNGEN ZU SITZUNGEN DER VEREINSORGANE, ABSTIMMUNG IN DIGITALER FORM**

Die Einladungen müssen in Textform erfolgen. Bei der Einladung mit Hilfe digitaler Medien ist eine Form zu wählen, die es zulässt, die Rechtzeitigkeit der Einladungen zu dokumentieren. Beschlüsse mit Hilfe digitaler Medien sind zulässig, wenn die Abstimmung in einer dokumentierbaren Form erfolgt und alle Mitglieder des Organs/Gremiums mit einer digitalen Abstimmung einverstanden sind. Das ist auch der Fall, wenn das zustimmende Mitglied an der Abstimmung über die Beschlussgegenstände nicht teilnimmt.

## **§ 16 AUFLÖSUNG**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst werden.
3. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Diese Satzung ist in der jetzigen Form auf der Delegiertenversammlung am 10.6.2025 beschlossen worden.